

DR. MARCELLA GROIS
PSYCHOTHERAPEUTIN. VERHALTENSTHERAPIE
EINGETRAGENE MEDIATORIN
JURISTIN

& DR. ERNST GROIS
PSYCHOTHERAPEUT VERHALTENSTHERAPIE
EINGETRAGENER MEDIATOR
UNTERNEHMENSBERATER

ARBEITSVEREINBARUNG MEDIATION

abgeschlossen zwischen

sowie

und dem Mediator/ der Mediatorin / dem Mediatorenteam

Dr. Marcella GROIS und Dr. Ernst GROIS

„(1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter neutraler bzw. allparteilicher Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konflikts zu ermöglichen.

(2) Mediation in Zivilrechtssachen ist Mediation zur Lösung von Konflikten für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.“

§1 ZivMediatG

I. Ziel der Mediation:

Ziel der Mediation ist:

.....
.....
.....

II. Rahmenbedingungen der Mediation:

a.) Fairness:

Die Parteien verpflichten sich **außergerichtlich** und **selbstverantwortlich** an einer für alle Beteiligten fairen Vereinbarung zu arbeiten. Dazu ist erforderlich, dass jede Partei für sich die eigenen Interessen vertreten kann und die Bereitschaft hat, auch jene des anderen Teiles zu hören und nachzuvollziehen, was nur bei Einhaltung gemeinsam vereinbarter Gesprächsregeln gewährleistet ist.

b.) Offenheit:

Beide Parteien werden in der Mediation **alle Themen** nennen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erarbeitung einer Lösung notwendig sind.

c.) Vertraulichkeit und Verschwiegenheit:

Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Die Beteiligten nehmen zur Kenntnis, dass alle Informationen und Vorgänge im Laufe der Mediation unter die berufliche Verschwiegenheitspflicht der Mediatoren fallen. Eingetragene MediatorInnen dürfen im Zivilprozess nicht als Zeugen geladen werden (§ 320 ZPO). In jedem anderen Fall werden sich die Mediatoren unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht einer Zeugenaussage entschlagen.

d.) Freiwilligkeit:

Die Mediation kann jederzeit von jeder der Parteien abgebrochen werden, aber auch vom Mediatorenteam, wenn dieses zur Überzeugung kommt, dass grundlegende Voraussetzungen für eine Mediation fehlen. Aus einem solchen Abbruch durch eine der Parteien oder das Mediatorenteam kann kein Teil Ansprüche geltend machen, abgesehen von eventuell noch offenen Sitzungskosten.

e.) Gemeinsame Anwesenheit:

Die Mediationssitzungen finden in Anwesenheit beider Parteien statt. **Die Mediatoren sind keine Geheimnisträger zwischen den Parteien. Falls ein Mediator von einer Partei außerhalb der Mediationssitzungen Informationen erhält, wird dies in der nächsten Sitzung besprochen werden.**

Allfällige Einzelgespräche im Laufe des Mediationsverfahrens finden nur nach vorheriger Erörterung des Zwecks und mit Zustimmung beider Parteien statt.

f.) Ruhen von Verfahren:

Während der Dauer der Mediation sollen alle zwischen den Beteiligten anhängigen Gerichtsverfahren ruhen, um Irritationen zu vermeiden und einen ungestörten Ablauf der Gespräche zu ermöglichen. Anwaltskorrespondenz soll nur an den eigenen Klienten gerichtet werden, nicht an den Konfliktpartner oder dessen Anwalt und sie wird in der Mediation besprochen. **Allfällige Fristen sind gehemmt** (siehe Punkt IV.)

g.) Eigenverantwortlichkeit:

Die Mediatoren werden die Klärung der Anliegen und die Erarbeitung einer Lösung mit allen entsprechenden Mitteln fördern und gegebenenfalls Informationen über die notwendige Einholung professioneller Beratung erteilen, ihre Aufgabe ist jedoch nicht der Schutz rechtlicher Positionen der Parteien.

Es liegt in der Verantwortung der Mediationsparteien selbst, sich rechtliche Informationen und Klarheit über relevante Fragen zu verschaffen, dies allenfalls auch durch Beiziehung externer Experten (Rechtsanwälte, Steuerberater u.a.)

h.) Abschlussvereinbarung:

Die Gespräche während der Mediation sind erst dann rechtsverbindlich, wenn die abschließende Vereinbarung schriftlich aufgesetzt wurde, die Parteien diesen Entwurf von außenstehenden Beratern überprüfen lassen konnten und die abschließende Mediationsvereinbarung von den Beteiligten unterschrieben wurde (außerhalb eines Gerichtsverfahrens Gebührenpflicht beachten).

i.) Gemeinsame Kostentragung:

Für die Bezahlung des Honorars sind die Mediationsparteien gemeinsam zur ungeteilten Hand verantwortlich, untereinander vereinbaren sie jedoch folgenden Aufteilungsschlüssel:

III. Dauer der Sitzungen, Kosten:

a.) Eine Mediationssitzung dauert meist zwischen 60 und 120 Minuten. Sie findet zu vorher vereinbarten Terminen statt.

b.) Die Kosten einer Sitzung von 60 Minuten betragen:

für den **Einzelmediator € 200.--**

für das **Mediatorenteam € 250.--** dzt. Ust befreit gem. §6 Abs. 1 Z 27

Das Honorar ist- sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde- im Anschluss an die Sitzungen zu begleichen.

c.) Zur Vorbereitung und Erstellung der abschließenden Mediationsvereinbarung/Punktation, die allenfalls auch der Vorlage bei Gericht dienen kann, wird ein gesondertes Honorar in der Höhe der Kosten einer/zweier/ Sitzungen à 60 Minuten Co-Mediation veranschlagt.

d.) Für Sitzungen, die weniger als 48 Stunden im Voraus abgesagt werden, ist der volle Satz einer einstündigen Sitzung zu bezahlen. Für den Fall, dass eine der Parteien einseitig einen vereinbarten Termin weniger als 48 Stunden vorher absagt oder zum vereinbarten Termin nicht erscheint, wird diese Partei den vollen Satz alleine bezahlen.

IV. Information über Fristenhemmung:

Die Parteien wurden über die Bestimmung des § 22 ZivMediatG informiert.

(1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.

(2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

Die Fristenhemmung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Parteien beschlossen haben Mediation zur Lösung ihres Konflikts in Anspruch zu nehmen.

Die Beteiligten haben den Entschluss, Mediation zur Lösung des Konflikts in Anspruch zu nehmen am/ im Rahmen der ersten Sitzung gefasst.

Das erste Mediationsgespräch fand am statt.

Wien, am

Beteiligte:

.....

Mediatoren:

.....